

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der GRAVION GMBH & Co.KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für alle – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner gelten nicht, es sei denn, wir haben ihnen schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet).

2. Angebote, Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein uns erteilter Auftrag ist erst angenommen, wenn er von uns schriftlich bestätigt ist oder wir geliefert haben. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 2.2. Mündliche Nebenabreden oder Zusagen unserer Mitarbeiter, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Bedingungen zu unserem Nachteil ändern, sind nur nach schriftlicher Bestätigung wirksam.
- 2.3. Die am Bestimmungsort der Lieferungen gültigen und im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften über Umwelt- und Unfallschutz bemessen sich jeweils nach den Vereinbarungen in dem der Lieferung zugrunde liegenden Vertrag.
- 2.4. An unseren Proben, Mustern, Änderungen- und Strukturvorschlägen und sonstigen Unterlagen, Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Maß- und Gewichtsangaben sowie Kostenvoranschlägen behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie stellen nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet sind. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden. Der Vertragspartner hat diese Unterlagen auf Verlangen an uns zurückzugeben, wenn diese nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Vertragspartner angefertigte Kopien sind zu vernichten, soweit nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 2.5. Handelsübliche Abweichungen sowie der Ersatz von Bauteilen durch gleichwertige Teile bleiben vorbehalten und stellen keine Mängel dar, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.6. Die im Rahmen der Vertragserfüllung von uns hergestellten Werkzeuge, Vorrichtungen, Zeichnungen, Muster und Modelle bleiben unser Eigentum.
- 2.7. Der Vertragspartner übernimmt bei den von ihm gelieferten Unterlagen wie Fotos, Zeichnungen, Spezifikationen, Musterunterlagen oder dergleichen die volle Haftung dafür, dass durch ihre Verwendung Rechte Dritter nicht verletzt werden.

3. Preise

- 3.1. Unsere Preise verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart ist, gemäß EXW Rheinfelden (Incoterms® 2010) netto in Euro zuzüglich Verpackung und der am Tag der Lieferung gültigen Umsatzsteuer.
- 3.2. Mehrkosten, die durch Änderungswünsche des Vertragspartners nach Arbeitsaufnahme oder durch zusätzliche Leistungen entstehen (z.B. wegen nicht reproduktionsfähigen Vorlagen), gehen zu Lasten des Vertragspartners.
- 3.3. Kosten, die sich erst bei der Inbetriebnahme der gelieferten Ware ergeben (z.B. für notwendige Anpassungen der Lieferung an die produktionstechnischen Anforderungen des Vertragspartners), berechnen wir zusätzlich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- 3.4. Bei Lieferfristen von mehr als 2 Monaten sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend zu erhöhen oder herabzusetzen, soweit nach Vertragsschluss erhebliche Änderungen der Gehalts-, Energie-, Material- oder Rohstoffkosten und/oder Kosten für Hilfs- und Betriebsstoffe eingetreten sind und wir diese Änderungen nicht zu vertreten haben. Eine Preiserhöhung beträgt maximal 5 %. Sollte eine Preiserhöhung 5 % überschreiten, hat der Vertragspartner das Recht, sich innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zu lösen.

4. Lieferung

- 4.1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollumfänglicher Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen und Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen einschließlich eventueller digitaler Daten in branchenüblicher Form, Genehmigungen und Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder Zahlungssicherheit.
- 4.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zum Fristablauf zum Versand bereitgestellt ist.
- 4.3. Änderungswünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der neuen Vorgaben in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 4.4. Unsere Lieferung steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch uns verschuldetⁱ. Es gelten die in Ziffer 4.5.2. genannten Folgen.
- 4.5.1. Liefertermine und Lieferfristen verlängern sich im Fall von unvorhersehbaren oder unvermeidbaren Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen), um die Dauer der Störung und ihrer Auswirkungen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse bei unseren Zulieferern oder während eines bestehenden Verzuges eintreten.
- 4.5.2. Ist die Störung nicht nur von vorübergehender Dauer, sind beide Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche gegen uns sind ausgeschlossen.
- 4.6. Bei Lieferverzug wird unsere Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit auf 0,5 % pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Rechnungswertes des vom Verzug betroffenen Teils der Lieferung, begrenzt. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung gemäß Ziffer 8.1. wird dadurch nicht berührt. Der Vertragspartner informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafen, die gegenüber seinem Abnehmer gelten.
- 4.7. Wir sind zu zumutbaren Teillieferungen berechtigt.
- 4.8. Die Gefahr geht gemäß EXW Rheinfelden (Incoterms® 2010) auf den Vertragspartner über und zwar auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. ausnahmsweise die Versandkosten oder Anfuhr durch eigene Transportpersonen oder Montage usw. übernommen haben. Ggfs. kulanzweise Hilfe beim Verladen durch unsere Mitarbeiter erfolgt auf Gefahr und Risiko des Kundenⁱⁱ.
- 4.9. Versand und Verpackung wählen wir nach bestem Ermessen.
- 4.10. Nimmt der Vertragspartner die Lieferung nicht ab, sind wir berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % der vereinbarten Netto-Auftragssumme zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

5. Zahlung

- 5.1. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst, wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 5.2. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- 5.3. Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 5.4. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.

- 5.5. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher.
- 5.6. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR Factoring GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR Factoring GmbH übertragen.
- 5.7. Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR Factoring weiterleiten:
- Namen und Anschrift unserer Debitoren
 - Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
 - ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung
- 5.7.1. Die VR Factoring wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunfteien und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).
- 5.7.2. Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der „Aufklärung Datenschutz“ der VR Factoring GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factoring.de/datenschutz> einsehen und herunterladen können.
- 5.8. Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.9. Für Warenlieferungen gilt:
- Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber ab.
- 5.10. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
- 5.11. Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.
- 5.12. Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.
- 6. Haftung für Mängel**
- 6.1. Der Vertragspartner hat die gelieferte Ware unverzüglich nach deren Erhalt auf Mängel zu untersuchen und uns Mängel schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Zeigt uns der Vertragspartner einen Mangel nicht unverzüglich an, erlöschen alle Ansprüche und Rechte aus der Mängelhaftung.
- 6.2. Beanstandungen von Gravuren sind durch Muster zu belegen. Entsprechen diese der vom Vertragspartner ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Kontrollvorlage, so liegt kein Mangel vor. Die Kosten gleichwohl gewünschter Nacharbeit gehen zu Lasten des Vertragspartners.

- 6.3. Bei berechtigten Beanstandungen werden wir – nach unserer Wahl – Ersatz liefern oder nachbessern. Ersetzte Gegenstände gehen in unser Eigentum über. Für die Durchführung der erforderlichen Nacharbeiten oder Nachlieferung ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Vertragspartner nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei einem nicht unerheblichen Mangel – vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz statt der Leistung nach Maßgabe der Ziffer 7 verlangen. Kosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Vertragspartners verbracht wurde, werden nicht übernommen.
- 6.4. Soweit der Mangel durch ein wesentliches Fremderzeugnis oder durch Bauteile Dritter entstanden ist, die wir aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl unsere Mängelrechte gegen den Lieferanten des Fremderzeugnisses oder gegen den Dritten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder an den Vertragspartner abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen bei derartigen Mängeln nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung aus dem abgetretenen Anspruch oder Recht erfolglos oder aussichtslos ist oder aus sonstigen Gründen nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Vertragspartner wieder die Rechte aus Ziffer 6.3. zu.
- 6.5. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Ansprüche für Sach- und Rechtsmängel. Ziffer 7.1. bleibt unberührt.
- 6.6. Für vom Vertragspartner gelieferte Materialien übernehmen wir keine Gewähr. Sie werden lediglich den bei uns üblichen Kontrollen unterzogen. Der Vertragspartner haftet für ihre einwandfreie Qualität und hat uns sämtliche aus einer mangelhaften Qualität entstehenden Schäden zu ersetzen.
- 6.7. Die Verletzung von Rechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen.

7. Allgemeine Haftung

- 7.1. Wir haften bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz nach Maßgabe des Gesetzes. Im Falle einer übernommenen Garantie haften wir nach Maßgabe etwaiger Garantiebestimmungen.
- 7.2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf und zwar – soweit in Ziffer 4 nicht abweichend geregelt – beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren und typischen Schadens. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung ausgeschlossen.
- 7.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beraten und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 7.4.1. Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren nach 12 Monaten ab Gefahrübergang, sonstige Ansprüche nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Satz 1 dieser Ziffer 7.4. gelten im Falle unserer Haftung wegen Übernahme einer Garantie der Umfang der Garantiezusagen und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- 8.1. Erfüllungsort ist für alle Leistungen aus den Lieferverträgen unser Geschäftssitz.
- 8.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Lieferverträgen ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Wir sind allerdings auch berechtigt, an dem für den Sitz des Vertragspartners zuständigen Gericht zu klagen.
- 8.3. Es gilt deutsches Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf („einheitliches UN-Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.